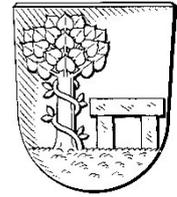


SATZUNG
des Vereins
„Arbeitskreis Bingenheimer Geschichte“



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Bingenheimer Geschichte“.

Der Verein hat seinen Sitz in 61209 Echzell – Bingenheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

(1) Der Arbeitskreis Bingenheimer Geschichte mit Sitz in Echzell-Bingenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Sammlung, Erhaltung, Erforschung und Auswertung von Dokumenten, Fotografien und Gegenständen, die für Bingenheim von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind,
- b) Durchführung von geschichtskundlichen Vorträgen, Ausstellungen und Führungen,
- c) Herausgabe von Schriften mit Themen der Bingenheimer Geschichte,

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereiterklärt, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Im Todesfall erlöschen die gegenseitigen Verbindlichkeiten sofort.

(3) Der Austritt hat durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen und muss von diesem bestätigt werden. Die Abmeldung befreit nicht von der Leistung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge.

(4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist zulässig

- a) Bei vereinsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit oder grober Verletzung der Satzung, der Vereinsbeschlüsse und Vereinsinteressen.
- b) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Bescheid ist schriftlich dem betreffenden Mitglied zuzustellen.

§ 5

Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der Wochenzeitung der Gemeinde Echzell.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- c) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von vier Jahren,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, geheim abzustimmen.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder gemeinschaftlich für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl geheim oder öffentlich stattfinden soll.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand hat insbesondere die Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen vorzubereiten.

§ 10

Rechnungswesen

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erhält aber Bankvollmacht bzw. Kassenvollmacht. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Echzell zwecks Verwendung für Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. November 2016 in Echzell-Bingenheim beschlossen und tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Echzell-Bingenheim, den 15. November 2016

Unterschriften:

Josef Hübner
Manuella Tügel
Claus Holpertz
Ralf
Hilf Kupfer
Stephan
Egon
Udo Schür